Geschäftsverteilungsplan des Bundesgerichtshofes für das Jahr 1951

Geschäftsverteilungsplan der vier Strafsenate des Bundesgerichtshofes.

Dem I. Strafsenat

sind zugewiesen:

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bamberg, Braunschweig, Freiburg i. Br., Karlsruhe, München, Nürnberg, Neustadt a. d. H., Stuttgart und Tübingen;
2. die Entscheidungen des Bundesgerichtshofes als gemeinschaftliches oberes Gericht (§ 12 ff. StBO.) und die sonstigen Entscheidungen, die keinem anderen Strafsenat zugeteilt worden sind.

Dem II. Strafsenat

sind zugewiesen:

1. die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Bremen, Hamburg, Koblenz, Oldenburg und Schleswig;
2. die Untersuchungen und Entscheidungen in erster und letzter Instanz (§ 134 GVG.).

Dem III. Strafsenat

sind zugewiesen:

die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Frankfurt a. M. und Köln.

Dem IV. Strafsenat

sind zugewiesen:

die Revisionen in Strafsachen für die Bezirke der Oberlandesgerichte Celle und Hamm.

Geschäftsverteilungsplan der fünf Zivilsenate des Bundesgerichtshofes.

Dem I. Zivilsenate

sind zugewiesen:

1. alle Seesachen (HGB §§ 474 ff nebst Seemannsordnung und § 44 der Strandungsordnung vom 17. 5. 1874 — RGBl. S. 73 —), alle Streitigkeiten aus den Reichsgesetzen über Binnenschiffahrt und Flößerei (einschließlich von Zusammenstößen von Schiffen mit Nichtschiffen) nebst Streitigkeiten über Schleppverträge und Versicherungen (einschließlich von Rückversicherungen) wegen Wasser- (See- oder Fluß-) Transport allein oder in Verbindung mit Landtransport, alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940 (RGBl. I S. 1499), über Besitz und Eigentum an Schiffen und Schiffsbauwerken und über Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen über Schiffe und Schiffsbauwerke sowie alle Rechtsstreitigkeiten über Schiffspfandrechte und Zwangsvollstreckung in Schiffe (ZVG §§ 162 ff);
2. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
3. die Rechtsstreitigkeiten über:
   a) Ansprüche aus Kauf und Tausch von Wertpapieren,
   b) Ansprüche aus Besitz und Eigentum (einschl. der Fälle des § 771 ZPO), Nießbrauch und Pfandrecht (einschl. des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts — HGB § 369 —), an Wertpapieren sowie Rechsgeschäften hierüber,
   c) Ansprüche auf Grund des Börsengesetzes und des Gesetzes betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere,
   d) Ansprüche aus Kontokorrenten (HGB § 355),
   e) Ansprüche aus Kommissionsgeschäften (HGB §§ 383—406);
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von sonstigen beweglichen Sachen und Rechten, einschließlich der Ansprüche aus Werkverträgen über vertretbare Sachen, auf welche die Vorschriften über den Kauf Anwendung finden (§ 651 Abs. 1 BGB), aus den Oberlandesgerichtsbezirken Braunschweig, Bremen, Celle, Düsseldorf, Hamburg, Hamm, Köln, Oldenburg und Schleswig, soweit nicht V 2 f zutrifft;
5. alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere über
   a) Urheberrecht und Verlagsrecht,
   b) Musterschutz und Patentrecht nebst Verträgen hierüber, ferner über Ansprüche gegen einen Patentanwalt aus Anlaß seiner Berufstätigkeit (Patentanwaltsgesetz vom 28. 9. 1933 — RGBl. I S 669 —) einschließlich von Schadensersatzansprüchen,
   c) Verträge über die Benutzung eines Geheimverfahrens oder die ausschließliche Verwertung nicht geschützter gewerblicher Erzeugnisse,
   d) Warenzeichen und Wettbewerb,
   e) Firmen- und Namensrecht, soweit es sich um die Verwechslungsfähigkeit im geschäftlichen Verkehr handelt;
6. die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213), sofern es sich um die Führung der Schiffsregister, Binnenschiffsregister und Schiffsbauregister und sonstige Befugnisse der Registerrichter oder Dispachen handelt;
7. die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 ZPO und § 9 EGZPO;
8. die Entscheidungen nach § 159 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Zivilsachen nebst § 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 und des § 18 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213);
9. die Entscheidung in den Fällen des § 28 Abs. 2 und des § 29 Abs. 2 der BritMilRegVO Nr. 165;
10. die Rechtsstreitigkeiten über Steuern und Stempel auf Grund von Reichs-, Bundes- und Landesgesetzen;
11. alle Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen, die nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind.

Dem II. Zivilsenate

sind zugewiesen:

1. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Ansprüche aus Gesellschaftsverhältnissen (BGB §§ 705 bis 740) und Gemeinschaften (BGB §§ 741—758),
   b) innere Verhältnisse von Handelsgesellschaften, stillen Gesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie Vereinen (auch Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit) mit Einschluß der Rechtsstreitigkeiten zwischen diesen Gesellschaften, Genossenschaften oder Vereinen und ihren Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern,
   c) Firmenrecht (HGB §§ 17—37), soweit nicht I 5 e zutrifft,
   d) Ansprüche aus dem Erwerb eines Handelsgeschäftes (GVG § 95 Nr. 4 d);
2. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) die Vertragsverhältnisse der Mäkler (BGB §§ 652 ff) einschließlich der Handelsmäkler (HGB §§ 93 ff), sowie der Handelsagenten (HGB §§ 84 ff),
   b) Ansprüche aus § 354 HGB,
   c) Wechselsachen, Scheckssachen und Ansprüche aus kaufmännischen Anweisungen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Versicherungsverhältnisse, soweit nicht I 1 zutrifft,
   b) Schiedsverträge und Schiedssprüche (ZPO §§ 1025 ff nebst § 274 Abs. 2 Nr. 3),
   c) Vergleiche, sofern es nicht mit Rücksicht auf das angewendete Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird;
4. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Kauf und Tausch von beweglichen Sachen und Rechten aus den Oberlandesgerichtsbezirken Bamberg, Frankfurt a./Main (mit Zweigstellen in Kassel und Darmstadt), Freiburg i. Br., Koblenz, München, Neustadt a. d. Haardt, Nürnberg, Stuttgart (mit Zweigstelle in Karlsruhe) und Tübingen, soweit nicht I 1, I 3 a oder V 2 f zutrifft;
5. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Dienstverhältnisse des bürgerlichen Rechts, Handels- und Gewerberechts (BGB §§ 611 ff; HGB §§ 59 ff; GewO § 105) einschließlich von Schadensersatzansprüchen auf Grund des § 618 BGB und des § 120 a GewO, soweit nicht I 5 b zutrifft,
   b) Auftragsverhältnisse (BGB §§ 662 ff) und Geschäftsführung ohne Auftrag (BGB §§ 677 ff),
   c) Werkverträge, soweit nicht I 4 zutrifft,
   d) Mietverhältnisse über bewegliche Sachen, soweit nicht I 1 zutrifft;
6. die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. V. 1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. IV. 1900 (RGBl. S. 213), soweit es sich um die Führung der Handelsregister, Genossenschaftsregister und der Vereinsregister und um sonstige Befugnisse der Registerrichter handelt;
7. die Entscheidungen nach
   a) den §§ 9, 14, 28, 31 der Ersten Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 29. IX. 1937 (RGBl. I S. 102),
   b) § 55 der Ersten Durchführungsverordnung zur Dividendenabgabe-Verordnung vom 18. VIII. 1941 (RGBl. I S. 493);
8. die Rechtsstreitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet, die kraft Gesetzes auf den Bundesgerichtshof übergehen.

Dem III. Zivilsenate

sind zugewiesen:

1. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Ansprüche von Beamten und Militärpersonen sowie ihrer Hinterbliebenen auf Grund des Dienstverhältnisses,
   b) Schadensersatzansprüche, sofern nicht V 2 h zutrifft,
      aa) von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegen ihre Beamten auf Grund des Dienstverhältnisses,
      bb) gegen Beamte aus § 839 BGB,
      cc) gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund des Artikel 131 der Reichsverfassung und des Artikel 34 des Grundgesetzes,
      dd) gegen Rechtsanwälte und Notare,
   c) sonstige Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, jedoch mit Ausnahme der unter V 2 h bezeichneten Fälle sowie der Nachbarrechtsverletzungen (vergl. V 2 e) und der Wildschäden (vergl. V 2 l);
2. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Ansprüche auf Entschädigung wegen unschuldig erlittener Untersuchungshaft und der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen,
   b) Ersatzansprüche auf Grund sonstiger besonderer Gesetzesvorschriften (z. B. § 302 Abs. 4; § 600 Abs. 2; §§ 717, 945 ZPO), soweit sie nicht einem anderen Senat besonders zugewiesen sind,
   c) Haftpflichtsachen;
3. die Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Unfällen, an denen ein Kraftfahrzeug beteiligt ist, fallen dem III. Zivilsenat auch dann zu, wenn die Ansprüche auf den Beförderungvertrag allein oder neben dem Kraftfahrzeuggesetz oder dem Klagegrund der unerlaubten Handlung (BGB §§ 823 ff) gestützt sind.

Dem IV. Zivilsenate

sind zugewiesen:

1. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Personenrecht, insbesondere Namensrecht (BGB § 12), soweit nicht I 5 e zutrifft, einschließlich von Adel, Entmündigungen (BGB § 6), Todeserklärungen,
   b) Familienrecht,
   c) Erbrecht einschließlich von Erbschaftskäufen (BGB §§ 192 ff),
   d) Stiftungen (BGB §§ 80 ff), Schenkungen (BGB §§ 516 ff), soweit nicht I 1 oder V 2 a zutrifft, Nießbrauch an Vermögen (BGB §§ 1085 ff) und Leibrenten (BGB §§ 759 ff),
   e) Leihe und Verwahrung (BGB §§ 598 ff, 688 ff), soweit nicht I 1 oder V 2 a zutrifft,
   f) Darlehen (BGB § 607) und abstrakte Schuldverhältnisse (BGB §§ 780 bis 808), soweit nicht I 3 c oder d zutrifft,
   g) Bürgschaften (BGB §§ 765 ff), jedoch ist bei Rechtsstreitigkeiten über eine Bürgschaft für die Zuständigkeit der Bestand der Hauptverbindlichkeit maßgebend, wenn nur dieser den Gegenstand des eigentlichen Streites bildet;
2. die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden aus dem Jugendwohlfahrtsgesetz, für welche das Reichsgericht zuständig ist (Reichsgesetz vom 9. 7. 1922 — RGBl I S. 633 — § 18; EG von demselben Tage — RGBl I S. 647 — Artikel 9);
3. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an beweglichen Sachen, aus Funden (BGB §§ 963 ff) sowie auf Vorlegung von Sachen (BGB §§ 809 bis 811), soweit nicht I 1, I 3 b oder V 2 c zutrifft,
   b) Ansprüche aus Nießbrauch und Pfandrecht an beweglichen Sachen und Rechten einschließlich von kaufmännischem Zurückbehaltungsrecht (HGB § 369) und von Rechtsgeschäften hierüber, soweit nicht I 1 oder I 3 b zutrifft,
   c) ungerechtfertigte Bereicherung (BGB §§ 812 ff), sofern es nicht mit Rücksicht auf das neben diesen Bestimmungen anzuwendende Recht zweckmäßig erscheint, daß die Sache von dem für dieses Recht zuständigen Senat erledigt wird;
4. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Zwangsvollstreckung in anderes als unbewegliches Vermögen einschließlich der Klagen auf Erlaß des Vollstreckungsurteils und mit Einschluß von § 771 ZPO, dagegen mit Ausschluß von §§ 767 — 769 ZPO, sofern nicht I 1 zutrifft,
   b) Anfechtung von Rechtsgeschäften eines Schuldners zum Nachteil seiner Gläubiger in und außerhalb des Konkurses (KO §§ 29 — 42 nebst § 196 und Anfechtungsgesetz vom 21. 7. 1879), auch soweit Scheingeschäft behauptet wird;
5. die Entscheidung in Fällen des § 28 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898 sowie des § 14 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. 4. 1900 (RGBl. S. 213), sofern nicht I 6 oder II 6 zutrifft;
6. die Bestimmung des zuständigen Gerichts im Falle des § 650 Abs. 3 ZPO.

Dem V. Zivilsenate

sind zugewiesen:

1. die Entscheidung über Rechtsbeschwerden in Landwirtschaftssachen;
2. die Rechtsstreitigkeiten über
   a) Ansprüche aus Verträgen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte einschl. Vorkauf und Wiederkauf,
   b) Miet- und Pachtverhältnisse (BGB §§ 535 ff), soweit nicht I 1 oder II 5 d zutrifft,
   c) Ansprüche aus Besitz und Eigentum an Grundstücken und an Sachen, die mit einem Grundstück oder Gebäude in körperliche Verbindung gebracht sind, mit Einschluß von Überbau und Grenzverhältnissen (BGB §§ 912 bis 916, 919 bis 923), ferner die Rechtsstreitigkeiten aus dinglichen Vorkaufsrechten und Rechtsgeschäften darüber,
   d) Ansprüche aus dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechtsgeschäften darüber,
   e) Nachbarrecht nebst dessen Verletzung (BGB §§ 903 bis 910, GewO § 26),
   f) Zwangsvollstreckung in Grundstücke mit Einschluß von Kauf und Tausch von Rechten aus dem Meistgebot (§ 81 ZVG),
   g) Bergrechtssachen (EGBGB Artikel 67) einschließlich der Abbaurechtssachen (EGBGB Artikel 68) und Wasserrechtssachen (EGBGB Artikel 65) einschließlich der Deich- und Sielrechtssachen (EGBGB Artikel 66),
   h) Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzung von Grundbuchbeamten in Grundbuchsachen einschließlich der Rückgriffsansprüche gegen die Beamten,
   i) Enteignungen auf Grund von Reichs- oder Landesgesetzen (einschließlich des § 70 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 — GS S. 77 —, des Preußischen Fluchtliniengesetzes vom 2. 7. 1875 sowie des § 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht, soweit es sich um dringliche Rechte handelt, und über Entschädigungsansprüche aus dem Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum aus Gründen der Reichsverteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 24. 1. 1934 (RGBl I S. 499),
   k) Jagd- und Fischerei-Rechte nebst Verträgen hierüber,
   l) Wildschadenersatz,
   m) kirchenrechtliche Verhältnisse sowie Schulbaulasten und Grabstätten (EGBGB Artikel 132, 133),
   n) Familiengüter und Lehen (EGBGB Artikel 59);
3. die Entscheidung in den Fällen
   a) des § 79 GBO,
   b) des § 2 ZVG und des § 3 des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 28. 12. 1950 (BGBl S. 820).

Schlußbestimmungen.

I. Erachtet ein Senat vor mündlicher Verhandlung einer bei ihm anhängig gemachten Sache einstimmig, daß sie nach der Art des anzuwendenden Rechts vor einen anderen bestimmten Senat gehöre, so ist sie dorthin abzugeben, falls nicht die Abgabe aus besonderen Gründen unzweckmäßig erscheint. Der Abgabebeschluß ist für den Senat, an den die Sache verwiesen ist, bindend. Nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen.

II. Kommen für den in der Revisionsinstanz noch streitigen Teil eines Rechtsstreites entscheidend auch Fragen aus einem Rechtsgebiet in Betracht, für das nicht der Senat, bei dem die Sache anhängig ist und vor den sie nach dem Geschäftsverteilungsplan gehört, sondern ein anderer Senat zuständig ist, so kann, wenn das aus besonderen Gründen zweckmäßig erscheint, die Sache an diesen Senat mit dessen Zustimmung abgegeben werden.

III. Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Senat ein Urteil erlassen hat und die nochmals, wenn auch wegen eines anderen Teils desselben Anspruchs, sei es in dem bisherigen oder in einem neuen Prozeß, an den Bundesgerichtshof gelangen, gehören vor jenen Senat, selbst wenn inzwischen eine Änderung der Geschäftsverteilung Platz gegriffen hat. Die Sache kann jedoch dem nach dem Geschäftsverteilungsplan an sich zuständigen Senat mit dessen Zustimmung zugewiesen werden, wenn besondere Gründe hierfür sprechen.